



Informationen zur Abfüllung von Honig in Fertigpackungen

Das Landeseichamt Sachsen-Anhalt ist unter anderem für die Kontrolle von **Fertigpackungen** zuständig.

Rechtliche Grundlagen:

- Mess- und Eichgesetz (MessEG)
- Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (FPackV)
- Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)

Fertigpackungen im Sinne des § 42 Abs. 1 MessEG sind

- Verpackungen beliebiger Art,
- in die in Abwesenheit des Käufers Erzeugnisse abgepackt und
- die in Abwesenheit des Käufers verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

➔ Honiggläser sind Fertigpackungen!

Zu beachtende Regelungen:



Nennfüllmenge

Schriftgröße

Lebensmittel-
unternehmer

Foto: Adobe Stock 459 080 57



Informationen zur Abfüllung von Honig in Fertigpackungen

1. Nennfüllmenge

Die Nettofüllmenge von Honiggläsern ist nach Gewicht zu kennzeichnen. Die Füllmenge ist hierbei in Gramm „g“ oder Kilogramm „kg“ anzugeben.

§ 20 FPackV - Weitere Bestimmungen zur Füllmengenkennzeichnung

(1) Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind zu kennzeichnen

1. nach Gewicht Fertigpackungen mit

a) **Honig**, Pektin, Malzextrakt und zur Verwendung als Brotaufstrich bestimmtem Sirup,

Geprüft wird die Nennfüllmenge ab einer Anzahl von 10 Gläsern einerseits durch die Feststellung des „Mittelwertes“ der Gewichte der Gläser sowie durch die Berechnung der prozentualen Abweichung.

- Honiggläser dürfen im Mittel die Nennfüllmenge (Q_N) nicht unterschreiten.
- Folgende Toleranzgrenzen dürfen nicht überschritten werden.

Die zulässigen **Minusabweichungen** betragen:

Nennfüllmenge Q_N in g oder ml	Zulässige Minusabweichung	
	in % von Q_N	in g oder ml
5 bis 50	9	–
50 bis 100	–	4,5
100 bis 200	4,5	–
200 bis 300	–	9
300 bis 500	3	–
500 bis 1 000	–	15
1 000 bis 10 000	1,5	–

Bei bis zu 10 Gläsern erfolgt lediglich eine Prüfung der Verkehrsfähigkeitsgrenze. Diese entspricht dem Doppelten der in der Tabelle abzulesenden Werte der zulässigen Minusabweichung.

Kontrollwaage

Zur **Abfüllung** der Honiggläser ist eine **geeichte Kontrollwaage** zu verwenden. Die Eichfrist beträgt 2 Jahre. Welches Messgerät zum Einsatz kommen kann, findet sich in der Anlage 7 der FPackV.

Werden nichtselbsttätige Waagen verwendet, so müssen diese der Genauigkeitsklasse III oder besser entsprechen. Der Eichwert darf nicht größer sein als:

Nennfüllmenge Q_N der Fertigpackung in (g) oder (ml)		größter zulässiger Eichwert in (g)
von 5	bis weniger als 10	0,1
von 10	bis weniger als 25	0,2
von 25	bis weniger als 150	0,5
von 150	bis weniger als 350	1,0
von 350	bis weniger als 1 750	2,0
von 1 750	bis weniger als 3 500	5,0
von 3 500	bis weniger als 7 000	10,0
von 7 000	bis weniger als 25 000	20,0



Informationen zur Abfüllung von Honig in Fertigpackungen

Unter www.landeseichamt.de kann das Messgerät angemeldet (spätestens 6 Wochen nach erstmaliger Inbetriebnahme) oder die Eichung beantragt werden. **Die Eichung ist spätestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist zu beantragen!**

2. Schriftgröße

Auch die Schriftgröße der Füllmengenangabe ist zu beachten: Ein Honigglas mit 500 g Inhalt muss zum Beispiel eine Zahlenangabe von mindestens 4 mm Größe aufweisen.

§ 38 FPackV – Lesbarkeit und Schriftgröße

(1) Wer eine Fertigpackung herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss die Fertigpackung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar kennzeichnen.

(2) Die Zahlenangaben der Nennfüllmenge müssen, soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, mindestens folgende Schriftgrößen haben:

Nennfüllmenge in g oder ml	Schriftgröße in mm
5 bis 50	2
mehr als 50 bis 200	3
mehr als 200 bis 1 000	4
mehr als 1 000	6

3. Lebensmittelunternehmer

Lebensmittelunternehmer müssen ihren Namen bzw. ihre vollständige Firmenbezeichnung sowie die Adresse auf dem Etikett angeben.

Artikel 9 LMIV

(1) Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers

4. Ausnahmen

Keine Anwendung der FPackV bei:

- Gratisproben
- Exportartikeln, welche nicht mit „e“ gekennzeichnet sind
- Fertigpackungen unter 5 g bzw. ml, § 33 FPackV
- Fertigpackungen über 10 kg, § 34 FPackV